

*Notiz in den Libri provisionum consistorialium über die Publizierung der Kardinalserhebung des NvK im öffentlichen Konsistorium.*

Or.: ROM, Arch. Vat., Obl. et Sol. 72 f. 59<sup>v</sup> und 75 f. 57<sup>v</sup>. Zu den Hss. s.o. Nr. 777 Anm. 1.

Quos<sup>1)</sup> quidem cardinales idem s. d. n. in consistorio generali die sabbati immediate sequenti publicando pro assumptis nominavit.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Unmittelbare Anknüpfung an den Text in Nr. 777.

<sup>2)</sup> Eigenartigerweise datiert NvK seine Publikation selbst erst auf den 5. März 1449; s.u. Nr. 815.

*Tagebuchaufzeichnung des Stefano Caffari über die Publikation der Kardinalserhebung des NvK.*

Or.: ROM, Arch. Stor. Capitolino, Sezione notarile I, Protocolli 246, IV f. 11<sup>r</sup> (s.o. Nr. 778).

Druck: Coletti, *Diari di Stefano Caffari* 588.

Die<sup>1)</sup> sabbati sequentis fuerunt in publico concistorio publicati. Et dati fuerunt pilei infrascriptis<sup>2)</sup>:  
(Als Letztgenannter) Dominus Nicolaus de Clusa archidiaconus Leodiensis.

<sup>1)</sup> Unmittelbare Anknüpfung an den Text in Nr. 778.

<sup>2)</sup> Das trifft auf NvK natürlich nicht zu.

*Nikolaus V. Kundgabe Ad futuram rei memoriam. Befehl an NvK und andere, Walram von Moers wegen des Verzichtes auf das Bistum Utrecht eine Entschädigung durch den Klerus des Bistums zu verschaffen.*

Kop. von Entwurf (Mitte 15. Jh.): ROM, Arch. Vat., Arm. LIII 13 f. 55<sup>r</sup><sup>v</sup>.

Erw.: Brom, *Archivalia I* 154 Nr. 449.

Walram von Moers, der mit B. Rudolf von Utrecht in Streit liege, habe heute zur Vermeidung weiteren Schadens für Klerus und Volk in der Diözese Utrecht durch seinen Prokurator magistrum Ancelmu Fabri referendarium nostrum et litterarum apostolicarum correctorem in die Hand des Papstes auf seine durch die Provision usw. begründeten Ansprüche auf das Bistum verzichtet. Der Papst hebt alle Streitverfahren zwischen den beiden auf, bestätigt die Provision und Einsetzung Rudolfs und alle seine bisherigen Akte. Er gestattet Walram auf dessen Bitte eine ein- oder zweijährige Entschädigung, die vom gesamten Klerus und Ordensstand der Utrechter Diözese, jedoch ohne Belastung des durch den Streit verarmten bischöflichen Tafelguts aufzubringen ist. Er befiehlt dem B. von Lüttich, Nicolao de CuBa archidiacono Brabancie in der Lütticher Diözese und Conrado Diefholt, Propst von Deventer, insgesamt oder einzeln mit Zustimmung B. Rudolfs und unter Anwendung aller kirchlichen Strafen, notfalls mit Hilfe der weltlichen Gewalt, alle Kirchen, Klöster, Priorate usw. nach ihrem Gutdünken zu taxieren, von ihnen die der Taxierung entsprechende Summe einzuziehen und Walram oder seinem Prokurator zu übergeben. Alle entgegenstehenden Bestimmungen und Privilegien sollen aufgehoben sein. Er mahnt die Exekutoren, gemäßigt und billig zu verfahren.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Nr. 782 ist weitgehend identisch mit dem auf 1448 XII 24 datierten Registereintrag Nr. 783. Abweichungen: In Nr. 783 tritt als vierter Exekutor der B. von Münster hinzu, NvK wird mit Kardinalstitel genannt und rückt an die erste Stelle, der verzichleistende Prokurator Walrams ist ein anderer Kleriker. Die Aufhebung der Streitverfahren usw. Z. 4f. fehlt, ebenso die Schonung des Tafelguts Z. 6f.; dafür sind einige Orden von der Zahlung ausdrücklich befreit